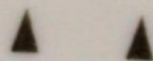


FALK.
law

**Erste-Hilfe-Set
Corona-Teststelle**

COVID-19 Ag

C T



15 min

Themenübersicht

Zur Plausibilitätsprüfung

- 5 Aktuelles
- 7 Tipps – Verhalten im Ernstfall

Zum Strafverfahren

- 9 Aktuelles
- 10 Tipps – Verhalten im Ernstfall

Ausblick

- 12 Aufbewahrungspflicht und Auswirkungen auf Plausibilitätsprüfungs- und Strafverfahren



Erste-Hilfe-Set 01



Plausibilitätsprüfung

Die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) sind nach § 7 TestV verpflichtet, 2 % aller Abrechnungen stichprobenartig, d.h. anlasslos zu überprüfen. Bei Auffälligkeiten werden die ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnungen der Testungen unter Einbeziehung der lokalen Dokumentation „vertieft“ geprüft.

02

Strafverfahren

Die KV soll die Staatsanwaltschaft unterrichten, wenn die Plausibilitätsprüfung ergibt, dass ein Verdacht auf strafbare Handlungen besteht (vgl. § 7 a Abs. 4 TestV). Das „Unterrichtungsschreiben“ der KV nimmt die Staatsanwaltschaft in der Regel zum Anlass, gegen den Leistungserbringer (bzw. im Falle einer juristischen Person gegen den verantwortlichen Geschäftsführer, Vorstand, Gesellschafter, Praxisinhaber, Laborleiter, etc.) ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs einzuleiten.

Unserer Erfahrung nach wird ein Strafverfahren jedoch auch häufig durch ehemalige Mitarbeiter oder Kunden angestoßen.



01 Plausibilitäts- prüfung

Aktuelle Entwicklungen und Handlungsempfehlungen



Aktuelles

Rechtsschutzmöglichkeiten gegen den Einbehalt meiner Leistungen

Für Abrechnungsstreitigkeiten ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet (Beschluss der 6. Senats des Bundessozialgerichts vom 19. Juni 2023, Az. B 6 SF 1/23 R).

Die Regelungen des einstweiligen Rechtsschutzes können dem Teststellenbetreiber ggfs. effektiven (vorläufigen) Rechtsschutz bieten.

Hat die KV über die eingereichte Abrechnung des Teststellenbetreibers, den Ausgang des Plausibilitätsprüfungsverfahrens oder den Widerspruch gegen einen Honorarbescheid ohne zureichenden Grund nicht innerhalb einer „angemessenen Frist“ entschieden, kann Untätigkeitsklage erhoben werden (vgl. § 75 S. 1 VwGO).

Um ein langwieriges und kostspieliges Gerichtsverfahren mit ungewissem Ausgang zu vermeiden, sind Teststellenbetreiber gut beraten, die Weichen für einen erfolgreichen Abschluss eines Plausibilitätsprüfungsverfahrens frühzeitig zu stellen

Vertiefend: [Klicken Sie hier](#)

Fehlende Akkreditierung der Teststelle

Teststellen fehlt in Einzelfällen die Akkreditierung bei der KV und damit die Möglichkeit, ihre Abrechnung einzureichen und das Honorar zu erhalten (beispielsweise Umzug mit einer vorhanden Teststelle, Wechsel des Betreibers, Gründung einer neuen Teststelle).

Leider kommt es in der Praxis vor, dass Betreiber monatelang auf ihren Akkreditierungsantrag von der KV keine Rückmeldung erhalten, jedoch bereits angefangen haben zu testen.

Die erfolgreiche Durchführung des Akkreditierungsverfahrens bei der KV setzt eine vorherige Beauftragung durch das zuständige Gesundheitsamt nach § 6 Abs. 2 TestV voraus. Für den Erfolg der Akkreditierung ist es unter anderem entscheidend, wann das Gesundheitsamt den Teststellenbetreiber mit der Durchführung der Testung beauftragt hat, da seit dem 1. Juli 2022 keine weiteren Beauftragungen mehr erfolgen durften (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 6 TestV). Ob hier eine Rückwirkung greifen kann ist einzelfallabhängig. Abgesehen vom Beauftragungszeitpunkt ist auch immer wieder relevant, auf welche rechtliche Weise die Beauftragung erfolgt ist – hier bestehen ggf. Möglichkeiten eine Akkreditierung doch noch zu erhalten.

Vertiefend: [Klicken Sie hier](#)



Aktuelles

Aussetzung der Auszahlungen durch die Kassenärztliche Vereinigung zulässig

Im Rahmen einer (stichprobenartigen oder vertieften) Plausibilitätsprüfung kann die Kassenärztliche Vereinigung die Auszahlung aussetzen, wenn der Verdacht von Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung besteht. Dieses Vorgehen bestätigte erst kürzlich wieder das Verwaltungsgericht Trier (VG Trier, Urteil vom 31.01.2024 – 8 K 3831/23).

Vertiefend: [Klicken Sie hier](#)

Honorarrückforderungsbescheid

Ein Rückforderungsbescheid ist ein Verwaltungsakt. Gegen diesen kann der Empfänger (je nach Verwaltungsgerichtsordnung des jeweiligen Bundeslandes) Widerspruch einlegen oder direkt Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Dies sind in den meisten Fällen die letzten Möglichkeiten des Teststellenbetreibers, noch seine Vergütung zu erhalten. In den Verfahren muss strukturiert vorgetragen werden, um die Vorwürfe und festgestellten Auffälligkeiten der Kassenärztlichen Vereinigung zu widerlegen.

Vertiefend: [Klicken Sie hier](#)

Abschlagszahlung

Eine drohende Insolvenz oder Obdachlosigkeit können als Anordnungsgrund dienen, um von der Kassenärztlichen Vereinigung eine Abschlagszahlung zu erhalten. Beides ist jedoch ausreichend glaubhaft darzulegen.

Vertiefend: [Klicken Sie hier](#)



Tipps – Verhalten im Ernstfall

Plausibilitätsprüfung

1. zeitnah auf die erste Anforderung der KV zur Einreichung der Testdokumentation reagieren (die KV kann die Prüfung auf weitere Monate ausweiten),

2. die Dokumentation in prüffähigem Zustand an die KV übersenden (dies beschleunigt den Abschluss der Prüfung), aber ausschließlich die Dokumentation einreichen, die nach der TestV verpflichtend war,

3. verständliche und zielführende Stellungnahme zu behaupteten Auffälligkeiten der Prüfung anfertigen,

4. Kommunikation strukturiert und respektvoll zu führen.

Vertiefend: [Klicken Sie hier](#)

Einbehalt der Leistungen

1. analysieren welche Unterlagen fehlen und diese umgehend nachreichen,

2. jede Auffälligkeit plausibel erklären. Dabei bestehen strenge Anforderungen. Ein unendliches Nachreichen von Erklärungen, Dokumentationen o.ä. ist nicht möglich.

3. Aus diesem Grund ist ein strukturierter und professioneller Vortrag empfehlenswert.

4. Verbleiben Zweifel, kann die Prüfung fortgesetzt und die Zahlung weiter ausgesetzt werden. Am Ende steht die (endgültige) Versagung der Auszahlung.

Vertiefend: [Klicken Sie hier](#)

Rückforderungsbescheid

1. Fristgerecht Widerspruch einlegen und begründen oder Klage erheben.

2. Eilrechtsschutz prüfen.

3. Klageverfahren vorbereiten.

Vertiefend: [Klicken Sie hier](#)



02 **Strafverfahren**

Aktuelle Entwicklungen und Handlungsempfehlungen



Fortsetzung der Prüfung durch die Kassenärztliche Vereinigung

Ein laufendes staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren allein rechtfertigt die Fortsetzung der Plausibilitätsprüfung durch die Kassenärztliche Vereinigung. Erkenntnisse in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren spielen schließlich auch im Verfahren bei der Kassenärztlichen Vereinigung eine gewichtige Rolle.

Vertiefend: [Klicken Sie hier](#)

Durchsuchung

Wie erwarten, dass die Durchsuchungsaktivitäten der Staatsanwaltschaften mindestens bis zum Ende des Jahres zunehmen werden. Da die Testverordnung in ihrer aktuellen Fassung nur die Speicherung bis zum Ende des Jahres vorsieht.

Weitere mögliche Strafbarkeiten

Über dem Beschuldigten schwebt stets das Damoklesschwert weiterer Strafverfahren. Unserer Erfahrung nach prüft die Staatsanwaltschaft auch Strafbarkeiten wegen dem Vorwurf der Insolvenzverschleppung, Steuerhinterziehung oder Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen.

Unterrichtung der Staatsanwaltschaft an die Kassenärztliche Vereinigung

Die Kassenärztliche Vereinigung unterrichtet die bei ihr eingerichteten Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten („§ 81 a SGB V – Stelle“) unverzüglich, wenn die Prüfung ergibt, dass ein Vergütungseinbehalt oder eine Vergütungsrückforderung (s.o.) beschlossen werden muss und hier ein Teilnehmer an der vertragsärztlichen Versorgung (also insbesondere ein Vertrags(zahn)arzt betroffen ist).

Die Kassenärztliche Vereinigung soll darüber hinaus die Staatsanwaltschaft unterrichten, wenn die Prüfung ergibt, dass ein Verdacht auf strafbare Handlungen besteht (vgl. § 7 a Abs. 4 TestV). Das „Unterrichtungsschreiben“ der Kassenärztlichen Vereinigung nimmt die Staatsanwaltschaft in der Regel zum Anlass, gegen den Leistungserbringer (bzw. im Falle einer juristischen Person gegen den verantwortlichen Geschäftsführer, Vorstand, Gesellschafter, Praxisinhaber, Laborleiter, etc.) ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs einzuleiten. Zuständig für die Ermittlungen sind hier regelmäßig spezialisierte Schwerpunktstaatsanwaltschaften (wie z.B. die bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg angesiedelte „Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen“ (ZKG)).

Vertiefend: [Klicken Sie hier](#)



Tipps – Verhalten im Ernstfall

Im Ermittlungsverfahren

Von dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren erfährt der betroffene Leistungserbringer oftmals erst im Rahmen der Durchsuchung seiner Praxis- bzw. Geschäftsräume durch Polizei oder Staatsanwaltschaft, welche darauf angelegt ist, belastende Dokumentation und andere Beweismittel zu sichern oder Zeugen an Ort und Stelle zu vernehmen.

In dieser Situation sollte der Beschuldigte keine Angabe zur Sache machen, sondern zunächst über einen Rechtsanwalt Einsicht in die Ermittlungsakte nehmen und sich dann ggfs. zum Vorwurf und Umfang des Abrechnungsbetrugs schriftlich einlassen. Ziel der an die Staatsanwaltschaft zu richtenden Einlassung kann es z.B. sein, herauszuarbeiten, dass alleine eine objektiv unrichtige Abrechnung nicht ohne Weiteres den Rückschluss auf vorsätzlichen Abrechnungsbetrug zulässt.

Vertiefend: [Klicken Sie hier](#)

Durchsuchung

1. Nehmen Sie Kontakt zu einem Rechtsanwalt auf.
2. Lassen Sie sich die Legitimation der Beamten zeigen.
3. Lesen Sie den Durchsuchungsbeschluss aufmerksam.
4. Bitten Sie die Beamten auf das Eintreffen der Rechtsanwälte zu warten. Sollte das nicht möglich sein, stellen Sie telefonischen Kontakt zwischen den Rechtsanwälten und den Beamten her.
5. Kooperieren Sie insoweit, wie die Beamten sich im Rahmen des Durchsuchungsbeschlusses bewegen.
6. Machen Sie keine Aussagen zu den Vorwürfen.
7. Fertigen Sie Kopien von den sichergestellten Unterlagen an.
8. Widersprechen Sie der Sicherstellung., geben Sie keine Unterlagen „freiwillig“ heraus.

Haftbefehl

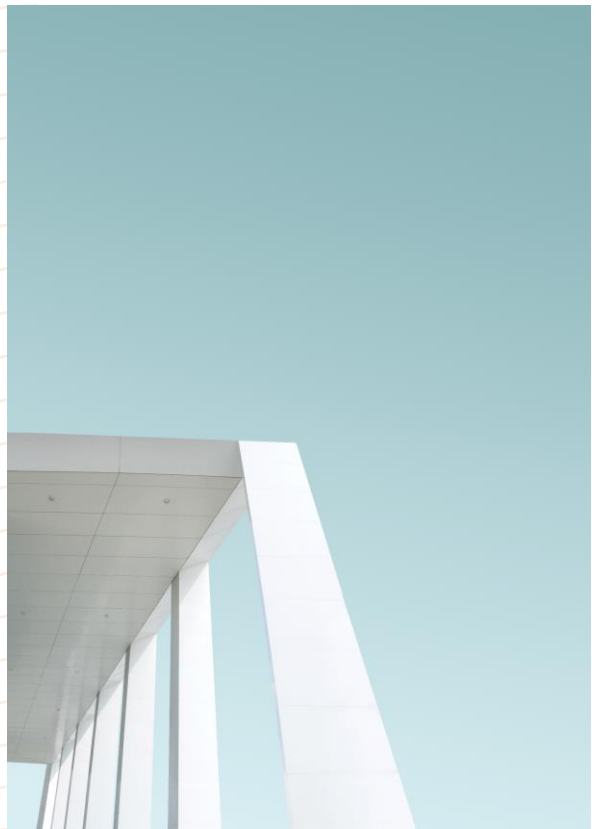
1. Leisten Sie keinen Widerstand .
2. Prüfen Sie die Legitimation der Beamten.
3. Lesen Sie den Haftbefehl.
4. Machen Sie keine Aussage.
5. Kontaktieren Sie umgehend einen Anwalt.



Ausblick 2025

Auslaufen der Testverordnung?

Auswirkungen?



Endet die Aufbewahrungspflicht am 31.12.2024? – Auswirkungen

Können Teststellenbetreiber die Auftrags- und Leistungsdokumentation nach aktueller Rechtslage (Stand Juni 2024) mit Ablauf des 31.12.2024 vernichten?

- Eine relevante Frage für die Beweisführung -

Drohendes Prüfverfahren durch die Kassenärztliche Vereinigung

Solange der Teststellenbetreiber noch keine Aufforderung der KV erhalten hat, Unterlagen einzureichen, sollte unserer Meinung nach dem Betreiber kein Nachteil dadurch entstehen, wenn er im Jahre 2025 keine Dokumentation mehr vorliegen hat.

Hat die KV jedoch bereits die Dokumentation angefordert und ist die Einreichungsfrist vor Jahresende abgelaufen, könnte es zu Lasten des Betreibers wirken, wenn die Unterlagen nicht mehr eingereicht werden.

Fazit:

Welche Auswirkungen das mögliche Ende der Aufbewahrungspflicht haben wird, ist nicht allgemeingültig zu beantworten und wird im Einzelfall zu beleuchten sein.

Ob die Aufbewahrungspflicht verlängert wird, Gegenstand der aktuellen politischen Ressortabstimmung. Zum jetzigen Zeitpunkt kann hierüber noch keine verbindliche Aussage getroffen werden (vgl. [Gesundheitsminister verlängert Verjährung für Abrechnungsbetrug bei Coronatests - DER SPIEGEL](#)).

Laufendes Prüfverfahren bei der Kassenärztlichen Vereinigung

Fristverlängerungsanträge zur Einreichung von Unterlagen ins Jahr 2025 hinein werden sehr wahrscheinlich wenig erfolgreich sein.

Prüft die KV die bereits im Jahre 2024 eingereichten Unterlagen, ist zu beachten, dass in manchen Fällen eine Nachreichung auch bei einer in das Jahr 2025 hineinreichenden Prüfung erforderlich sein könnte.

Laufendes Strafverfahren bei Staatsanwaltschaft oder Gericht

Die Auswirkungen auf ein laufendes Strafverfahren könnten zum einem sein, dass der Beschuldigte im Zweifel ohne vorliegende Dokumentation „freigesprochen“ wird. Jedoch ist auch das Szenario denkbar, dass bei entsprechender Beweislage Unterlagen zur Entlastung erforderlich sind.

Hier sollte im Einzelfall dringend eine Beurteilung durch einen unserer Spezialisten erfolgen.

Fordern Sie gerne
unseren Newsletter
über unser
[Kontaktformular](#) an.



Haben Sie Fragen?

Sie finden uns hier:

www.falk.law

muenchen@falk.law

089/901 68 868